UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

2. Über Stifter im allgemeinen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Visual Library

1. Einleitung.

In mehr als dreißigjährigem hartem Ringen (772—804) gelang es endlich Karl dem Großen, das Sachsenland und dessen noch heidnische Bewohner seinem bereits christlichen fränkischen Reiche einzuverleiben. Damit dieser rein äußeren Vereinigung auch die innere, geistige folge, war er eifrig bedacht auf Einführung des Christentums. Er teilte das Land in verschiedene Bistümer und diese in Pfarrsprengel und unterstützte die Missionspriester. Nachdem das Christentum Fuß gefaßt hatte, hören wir bald auch von Klostergründungen. Im Jahre 819 entstand das Frauenstift zu Herford, 822 das Benediktinerkloster Corvey, 857 das Frauenstift Böddeken, 868 das Jungfrauenstift zu Neuenheerse. Das Stift Heerse — so hieß es früher — ist also eine der ältesten kirchlichen Anstalten im Paderborner Lande. Manche Klöster und Stifter gingen schon nach wenigen Jahrhunderten oder in noch kürzerer Frist wieder zugrunde, sei es infolge innerer Zerrüttung, sei es infolge unruhiger, kriegerischer Zeiten oder in der Reformation. Stift Heerse hat die Stürme vieler Jahrhunderte überdauert und fiel erst der allgemeinen Säkularisation im Anfange des 19. Jahrhunderts zum Opfer. Über seine fast tausendjährige Vergangenheit soll auf den folgenden Blättern berichtet werden. Zuvor möchte ich jedoch zum besseren Verständnis das Wichtigste über Entstehung, Entwicklung und Einrichtung der Frauenstifter im allgemeinen vorausschicken. Über diese herrschen nämlich vielfach unklare und irrige Vorstellungen. Da im Anfange des vorigen Jahrhunderts die damals noch bestehenden Stifter aufgehoben und keine neuen gegründet worden sind, so bekommt man jetzt kein Stift mehr zu sehen. So hat sich vielfach die Meinung gebildet, Stift sei nur ein anderer Name für Kloster. Des wesentlichen Unterschiedes beider ist man sich nicht mehr bewußt. Gar oft habe ich von Fremden, die hier in Neuenheerse die ehemalige Abtei gesehen hatten, die Frage gehört: Das große Gebäude bei der Kirche ist wohl das ehemalige Kloster? In diesen Worten kommt die irrige Auffassung deutlich zum Ausdruck.

2. Über Stifter im allgemeinen.

Über Entstehung und Entwicklung der Frauen- oder Damenstifter waren früher lange Zeit falsche Auffassungen verbreitet. Man glaubte vielfach, sie seien ursprünglich alle Klöster nach der strengen Regel des hl. Benedikt oder eines anderen Ordensstifters gewesen, seien dann aber mehr und mehr entartet; der Adel habe sich mehr und mehr darin breitgemacht, und so seien daraus später die freiweltlichen Damenstifter geworden. In neuerer Zeit hat sich der Geschichtsforscher K. H. Schäfer eingehend mit den Stiftern befaßt, und ein

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

anderer Geschichtsforscher, A. Schulte, hat die Stellung des Adels in den Klöstern und Stiftern genauer erforscht. Das Ergebnis der gründlichen Studien dieser Gelehrten ist, daß es sich in Wirklichkeit sehr viel anders verhält. Schäfer tut dar, daß die meisten Stifter niemals eigentliche Klöster im jetzigen Sinne dieses Wortes waren, sondern anderen Ursprungs sind. Und Schulte beweist, daß viele Klöster und Stifter von vornherein von Adeligen für Adelige gestiftet waren oder doch von Anfang an nur Freigeborene aufnahmen.[1]

Nach Schäfer haben die Kanonissenstifter ihre letzte Wurzel in den altchristlichen gottgeweihten Jungfrauen und Witwen (Diakonissen), von denen wir lesen in den Schriften der Apostel, der Kirchenväter und Kirchenversammlungen. Diese befleißigten sich eines frommen, christlichen Wandels und waren in manchen Stücken, besonders in Liebeswerken, im Gemeindeleben behilflich. Aus ihnen wurden einige ausgewählt zu besonderen Diensten; diese empfingen unter Handauflegung und Gebet des Bischofs eine besondere Weihe, Diakonatsweihe, und gehörten zum geistlichen Stande im weiteren Sinne. Sie halfen beim Unterricht der weiblichen Jugend, bei Spendung des Altarssakraments an Frauen und Kinder, besonders bei Kranken, ferner bei Spendung der Taufe an weibliche Katechumenen, die ja gewöhnlich durch Untertauchen geschah, weiter bei Pflege der weiblichen Kranken und Armen; auch besorgten sie die Reinigung des Gotteshauses sowie Reinigung und Ausbesserung der kirchlichen Gewänder. Eine Haupttätigkeit war die Pflege des Gebetes (Psalmen-, Stundengebet). Gelübde, die öffentlich-rechtlich verpflichteten, wurden von ihnen nicht verlangt. Sie wohnten in eigenen Häusern oder bei ihren Angehörigen. Wo ihre Zahl in größeren Gemeinden eine erheblichere war, vereinigten sie sich zu einer Kongregation unter einer Leiterin, die eine besondere Weihe als Diakonisse erhielt und später auch Äbtissin genannt wurde. Von ihr wurde zuzeiten an einigen Orten gefordert, daß sie sich zur Ehelosigkeit verpflichte.

Sie hießen virgines Deo devotae, gottgeweihte Jungfrauen, ancillae Dei, Gottesmägde, sanctimoniales, Unbescholtene, canonicae oder canonissae, Kanonissen, womit besagt wurde, daß sie lebten nach den von Kirchenvätern, Bischöfen und Kirchenversammlungen für das kirchliche, sittliche und aszetische Leben gegebenen Anweisungen (canon, Regel, Richtschnur), nicht nach der Regel eines Ordensstifters.

Als seit dem 4. und 5. Jahrhundert das strengere Einsiedler- und Klosterleben mehr und mehr in Blüte kam, wandten sich Gunst und Stimmung, besonders auch in den amtlichen kirchlichen Kreisen in Rom, mehr diesem zu. Die Diakonatsweihe wurde den Sanktimonialen nicht mehr gespendet, und ihre Dienste wurden weniger in Anspruch genommen. So verlor das alte Diakonissentum nach und nach an Bedeutung und verschwand an den meisten Orten, zunächst in Italien. Allein wo reichere Mittel zur Verfügung standen, so daß die Sanktimonialen unter einer Äbtissin in klosterartigen Gemeinschaften leben konnten, bestanden diese fort und kamen besonders in Deutschland zu neuer Blüte.

---

[1] Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903. — Derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1907. — Derselbe, Kanonissen und Diakonissen. Freiburg 1910. — Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schäfer unterscheidet drei Gründungsperioden. In die erste, die merowingisch-fränkische Periode, etwa vom 6.—9. Jahrhundert, fällt die Gründung der meisten Stifter in Franken (Frankreich, Belgien und Rheinland), z. B. die in Metz, Trier, Köln, Andernach, Straßburg, Neuß, Worms, Gerresheim, Reims, Sens, Cambrai, Le Mans. — Die zweite, westfälische Periode umfaßt hauptsächlich das 9. Jahrhundert. Hierher gehören Nottuln, 803, Meschede, 804—860, Herford, 819, Vreden, um 839, Freckenhorst, 851, Essen, 852, Neuenheerse, 868, Wunstorf, 871, Liesborn, um 815, Herzebrock, 860, Böddeken, 857, u. a. — In der dritten, niedersächsischen Periode, die bis ins 11. Jahrhundert reicht, entstanden die Stifter zu Drübeck, Nordhausen, Quedlinburg, Gernrode, Kemnade, Geseke, Borghorst, Nellinghausen und andere. Nach dem 12. Jahrhundert kommen nur noch wenige Neugründungen vor.

An der Spitze eines Stifts stand die Äbtissin (abba, abbatissa), in älterer Zeit Diakonissin (diacona, diaconissa) genannt. Zu ihrer Vertretung und Unterstützung gab es noch einige andere Ämter und Würden (Prälaturen). Der Pröpstin (praeposita, praepositissa) stand zunächst die Vertretung der Äbtissin bei deren Abwesenheit zu. Die Dechantin (decana, decanissa) hatte besonders die Leitung des Gottesdienstes und, bei Abwesenheit der Pröpstin, auch die Vertretung der Äbtissin. Der Küsterin (custos, auch thesauraria) oblag die Sorge für die kirchlichen Kleinodien, Gefäße, Gewänder und Geräte. Die Scholasterin (scholastica) leitete die Stiftsschule. An Nebenämtern waren öfter noch vorhanden eine Kellermeisterin (Kellnerin, celleraria), die für die Küchenbedürfnisse und Wein sorgte, eine Kämmerin (cameraria), die das Rechnungswesen leitete, eine Pförtnerin (portaria, portenaria), die das oder die Tore beaufsichtigte.

Vollberechtigt wurde eine Kanonissin erst, wenn sie der Schule entlassen und feierlich aufgenommen war. Die Zahl der Stiftsjungfern war nach Zeit und Ort verschieden, wurde aber öfter in den Satzungen festgelegt; 10, 12, 16, 18, 24, 30 und andere Zahlen kommen vor.

Für den Gottesdienst waren mehrere Geistliche vorhanden, deren Zahl in den einzelnen Stiftern sehr verschieden ist. Einige von ihnen, Kanoniker (canonici) genannt, hatten gleiche Rechte wie die vollberechtigten Kanonissen und bildeten mit diesen die rechtsfähige Gesamtheit des Stifts, das Stift als rechtliche Körperschaft, in älterer Zeit congregatio, collegium, conventus, später gewöhnlich Kapitel genannt. Die Versammlungen und Beratungen des Kapitels in Stiftsangelegenheiten wurden gehalten in einem besonderen hierzu bestimmten Raume, dem Kapitelhause oder Kapitelsaale (domus capitularis), der sich meist in unmittelbarer Verbindung mit der Kirche befand. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Vergebung der Präbenden für Kanonissen und der Pfründen und Benefizien für Geistliche war ursprünglich alleiniges Recht der Äbtissin, später wirkte vielfach das Kapitel mit. Die Äbtissin wurde in der Regel vom Kapitel gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Wahrnehmung der der Äbtissin zustehenden kirchlichen Gerichtsbarkeit, besonders der durch eine Frau nicht wohl vornehmbaren Förmlichkeiten, geschah durch einen Geistlichen, den „Kaplan der Äbtissin" (sacellanus abbatissae).

Die älteren Kanonissen wohnten mit ihrer Dienerschaft für sich in einzelnen Häusern, die in der Regel Eigentum des Stifts waren; die jüngeren wohnten

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

meist bei der Äbtissin. Die Mahlzeiten wurden in älteren Zeiten, etwa bis zum 13. Jahrhundert, in dem gemeinsamen Speisesaal (refectorium) eingenommen. Länger noch, bis ins 14. und 15. Jahrhundert, hielt sich der gemeinsame Schlafsaal (dormitorium).

Die wichtigste Aufgabe der Stiftspersonen war die Verherrlichung Gottes durch Opfer und Gebet. Der Chordienst war sehr mannigfaltig (Messe, Stundengebet zu verschiedenen Zeiten des Tages und der Nacht, Prozessionen, Jahrgedächtnisse) und beanspruchte bisweilen viel Zeit. Kanonissen und Geistliche hielten ihre Chorgebete für gewöhnlich getrennt zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Chören, an gewissen Feiertagen aber gemeinsam. Der Frauenchor befand sich in der romanischen Bauzeit gewöhnlich auf einer Empore im westlichen Teile der Kirche, in der gotischen Zeit wurde er vielfach in einen Kreuzarm verlegt.

Die Stiftsjungfern brauchten nicht ständig im Stift anwesend zu sein; mit Bewilligung der Äbtissin oder des Kapitels erhielten sie 6, 8, 10 Wochen oder länger Urlaub, ihre Verwandten zu besuchen. Da sie keine Gelübde ablegten, konnten sie jederzeit austreten und heiraten. Desgleichen durften sie Privateigentum besitzen und dies auch durch andere verwalten lassen. Ihr Einkommen aus den Stiftsgütern waren teils Stipendien, d. h. Gefälle an Früchten und Geld, die sie bezogen, einerlei, ob sie Residenz hielten oder in Urlaub waren, teils Präbenden, d. h. Reichnisse als Entgelt für das Recht auf den gemeinsamen Tisch, teils Präsentien, d. h. Bezüge für die Teilnahme und Mitwirkung bei gestifteten Festgottesdiensten, Jahrgedächtnissen und Andachten. Nach dem Tode einer Jungfer stand ihr bezw. ihren Erben ein Gnadenjahr zu, d. h. das Recht auf die Einkünfte noch ein Jahr lang.

Die Kanonissen trugen nur beim Gottesdienste eine besondere kirchliche Kleidung, und zwar in einigen Stiftern ein schwarzes, in den meisten aber ein weißes Kleid, in bewußter Unterscheidung von den „schwarzen Nonnen", nämlich den Benediktinerinnen; darüber einen schwarzen oder roten, gewöhnlich mit Pelz gefütterten, tief hinunter reichenden Mantel. Als Kopfputz trugen sie einen weißen, oft mit Gold durchwirkten Schleier, „Rantzen" genannt. Außerhalb der Kirche gingen sie in standesmäßiger weltlicher Tracht.

Die Stiftskirchen waren in der Regel zugleich Pfarrkirchen. Die Pfarrseelsorge wurde von einem oder auch zwei Kanonikern wahrgenommen. Bisweilen hatte ein Stift auch Pfarrechte in benachbarten Kirchen, mit deren Wahrnehmung einige Geistliche, die plebani, „Leutpriester", besonders betraut wurden.

In den meisten Stiftern überwog der Adel, und das war ganz natürlich, da ja die meisten Stifter von Adeligen gegründet und mit Gütern ausgestattet waren. Es gab Stifter, die, wenigstens in den ersten Jahrhunderten, nur Töchter aus fürstlichen oder gräflichen Familien oder doch nur aus freigeborenem Geschlechte zuließen („freiherrliche Klöster"). Wo auch die Töchter des dienstpflichtigen niederen (Ministerial-)Adels zugelassen wurden, blieben diese anfangs wenigstens von den Prälaturen ausgeschlossen. Das lag in den sozialen Verhältnissen des frühen Mittelalters begründet. Nachdem aber einerseits die Zahl der Freigeborenen infolge Aussterbens zahlreicher Familien sich verringert und anderseits der Stand der Ministerialen an Vermögen, Einfluß und Ansehen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

sich bedeutend gehoben hatte, stiegen diese auch zu den Prälaturen empor. Doch hielt man darauf, daß wenigstens die Äbtissin, wenn eben möglich, freiherrlichen Standes war.

Zur Wahrnehmung der weltlichen Gerichtsbarkeit im Stiftsbezirk und besonders auch zur Vertretung des Stifts in Rechtsangelegenheiten gegenüber Auswärtigen hatte jedes Stift einen Vogt (advocatus, Schirmvogt, Edelvogt, Schutzherrn), der gewählt oder vom König oder Bischof ernannt wurde. Dazu wurde gewöhnlich einer der mächtigsten benachbarten Adeligen genommen. Nicht selten sind aber die Schirmvögte der Stifter ihre ärgsten Bedrücker geworden.

Ob ein kirchliches Institut bei seinem Anfange ein Stift war in dem bisher dargelegten Sinne oder ein Kloster in dem Sinne, wie wir dieses Wort jetzt gemeinhin verstehen, nämlich Leben der Insassen nach einer Ordensregel, unter einem gemeinsamen Dach, gebunden durch die dreifachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Benennungen in Urkunden wie monasterium, claustrum, coenobium, die herkömmlich mit „Kloster" übersetzt werden, selbst die Benennungen Kloster, Gesticht oder die Bezeichnung der Insassen als sorores, „Schwestern", sind nicht entscheidend; sie wurden früher sowohl für Klöster als auch für Stifter gebraucht. Man muß sehen auf die Rechtsverhältnisse und die Lebensweise. Und da treten als unterscheidende Merkmale des Stifts hauptsächlich hervor: Keine Gelübde, Fleischgenuß (der den Benediktinerinnen untersagt war), Privatvermögen, eigene Wohnungen und eigene Dienerschaft, jährlicher Urlaub, Kanonissenkleidung, Gnadenjahr und Vorhandensein von Kanonikern an derselben Kirche.

Die meisten Kanonissenstifter sind gleich als solche gegründet worden. Manche waren ursprünglich eigentliche Klöster (Benediktinerinnen), gingen dann nach und nach zum freieren stiftischen Leben über, und dann folgte die förmliche Umwandlung in Stifter mit Brief und Siegel. Andere Stifter sind später zu einer Ordensregel (Benediktiner- oder Augustinerregel) übergegangen oder mit mehr oder weniger Druck übergeführt. Wie schon erwähnt, war man den Stiftern nach dem weiten Vordringen des Mönchtums in den amtlichen kirchlichen Kreisen weniger günstig gestimmt. Die für sie zu Aachen 816 gegebene Regel wurde auf einer Synode zu Rom 1059 verworfen, und auf einer Synode zu Reims 1148 wurde beschlossen, die Kanonissen sollten auf die Vorrechte ihres Standes verzichten und wirkliche Nonnen werden. Infolgedessen verschwanden die Stifter, zunächst in Italien und dann auch in Frankreich; im östlichen Frankreich, besonders in Lothringen, blieben jedoch manche unter dem Einflusse deutscher Nachbarschaft bestehen, da manche Insassen deutschen Familien entstammten. In Deutschland bestanden sie noch viele Jahrhunderte fort. In den späteren Zeiten ist ein Verblassen der ursprünglichen Ideale, Verherrlichung Gottes, Frömmigkeit und Tugend, edle, vornehme Jugendbildung bei ziemlich freier, unabhängiger Lebensführung, nicht zu verkennen; der Versorgungsgedanke trat hin und wieder stark hervor. Im Anfange des 19. Jahrhunderts fegte der Säkularisationssturm sie hinweg. Die Zeiten waren anders geworden; sie hatten ihre Aufgabe erfüllt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN